

Maximilian Henning


Datum Wien, am 19.07.2021
Aktenzeichen ZD/Ze-S205/21-197
Sachbearbeiter 
Telefon (0) 50 3151-3342
Fax (0) 50 3151-4619
E-Mail office@ama.gv.at
Internet http://www.ama.at

Abweisung des Auskunftersuchens

Ihr Zeichen: #2290

B E S C H E I D

Ihr Antrag vom 26.05.2021 auf Ausfertigung einer Liste der Zahlungsempfänger von Fördermitteln aus den Fonds der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Österreich für die Jahre von einschließlich 2012 bis 2018 wird

abgewiesen.

Rechtsgrundlage (i. d. g. F.):

Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz) - BGBl. Nr. 287/1987.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) - BGBl. I Nr. 165/1999.

Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfah-
rensgesetz – VwGVG) - BGBl. I Nr. 33/2013.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG - BGBl. Nr. 51/1991.

B E G R Ü N D U N G

Mit 26.05.2021 langte bei der Agrarmarkt Austria (AMA) die Anfrage mit dem Betreff „IFG-Anfrage zu Empfängern von GAP-Geldern [#2290]“ ein. In der Anfrage wurde zusammengefasst gemäß § 2 und § 3 Auskunftspflichtgesetz um eine Liste der Zahlungsempfänger von Fördergeldern aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Österreich, deren Wohnsitzgemeinde und die Zahlungen aufgeschlüsselt auf die Fonds und Maßnahmen für die Jahre 2012 bis einschließlich 2018 ersucht. Sofern dem Auskunftsantrag nicht entsprochen werden würde, wurde um Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ersucht.

Bei den angefragten Daten (Namen der Zahlungsempfänger, Gemeinde in der der jeweilige Empfänger wohnhaft oder angemeldet ist, Zahlungen aufgeschlüsselt nach vom Fonds finanzierten Maßnahmen und Empfänger im jeweiligen Rechnungsjahr, Art und Beschreibung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen) handelt es sich aufgrund der Zuordenbarkeit zu identifizierten oder zumindest identifizierbaren Personen um personenbezogene Daten (Vgl. Art. 4 lit. 1 DSGVO bzw. DSG).

In Fall von natürlichen Personen wird die Berechtigung zur Weitergabe der Daten gemäß DSGVO geprüft. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird das DSG herangezogen.

Bei den Zahlungsempfängern handelt es sich sowohl um natürliche Personen, als auch um juristische Personen und Personengemeinschaften.¹

Zu den angefragten personenbezogenen Daten von natürlichen Personen:

Personenbezogene Daten von natürlichen Personen dürfen von der AMA entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO nur unter folgenden Bedingungen verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Weitergabe der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

¹ Vgl die aktuell veröffentlichten Endempfänger auf www.transparenzdatenbank.at.

- b. die Weitergabe ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c. die Weitergabe ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, derer die AMA unterliegt;
- d. die Weitergabe ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e. die Weitergabe ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der AMA übertragen wurde;
- f. die Weitergabe ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der AMA oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.²

Zu a.: Die betroffenen Personen, um deren Daten sich die Anfrage handelt, werden im Zuge ihrer Antragstellung auf Fördergelder darüber informiert, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Daten veröffentlicht werden. Die Erklärung dafür lautet: *„Ich nehme zu Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden [...]“* Im Weiteren werden die Daten aufgelistet, welche entsprechend der genannten Verordnung auf der Internetwebsite www.transparenzdatenbank.at veröffentlicht werden. Da es sich um eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für die AMA handelt werden keine Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen eingeholt. Der AMA liegen auch sonst keine Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vor, die eine Weitergabe der Daten entsprechend der gegenständlichen Anfrage erlauben würde.

Zu b.: Die AMA steht mit dem Antragsteller weder in einem vertraglichen noch in einem vorvertraglichen Verhältnis, welches die Weitergabe der angefragten Daten erlauben würde.

² Anm. Gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Zu c.: Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Art. 111- Art. 114 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014, Art. 57 – Art. 62. ist die AMA verpflichtet die angefragten Daten auf www.transparenzdatenbank.at für einen gewissen Zeitraum zu veröffentlichen (wenn die Förderung über einem Schwellenwert von EUR 1.250 pro Haushaltsjahr liegt). Gemäß Art. 111 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 iVm Art. 59 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sind die Daten des vorangegangenen Haushaltsjahres jeweils am 31.05. zu veröffentlichen und müssen zwei Jahre lang zugänglich bleiben. Eine längere Zugänglichkeit ist in den Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen und würde dementsprechend das Recht auf Datenschutz der betroffenen Personen verletzen.

Für die AMA besteht somit keine Berechtigung mehr, die angefragten Daten aus dem Zeitraum 2012 bis 2018 zu veröffentlichen und dementsprechend besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung diese Daten an Dritte weiterzugeben.

Zu d.: Die AMA hat keine Kenntnis über lebenswichtigen Interessen des Antragstellers im Zusammenhang mit den angefragten Daten.

Zu e.: Der AMA ist keine Aufgabe im öffentlichen Interesse bekannt, die eine der Anfrage entsprechende Weitergabe der Daten rechtfertigen würde.

Zu f.: Der AMA wurden keine berechtigten Interessen zur Kenntnis gebracht, die eine Weitergabe der Daten erlauben würden.

Es liegen somit keine Gründe vor, die der AMA eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen erlauben würde.

Zu den angefragten personenbezogenen Daten von juristischen Personen und Personengemeinschaften:

Ähnlich dem Schutz von personenbezogenen Daten natürlicher Personen durch die DSGVO werden personenbezogenen Daten von juristischen Personen und Personengemeinschaften gemäß § 1 DSG geschützt. Auch wenn der Schutzbereich in diesem Fall nicht so eindeutig wie bei natürlichen Personen ausformuliert ist, geht die Datenschutzbehörde (DSB)³ davon aus, dass auch juristische Personen und Personengemeinschaften

³ Vgl DSB, 25.05.2020, DSB-D124.1182, Rz 62; DSB 30.7.2018, DSB-D054.922/0001-DSB/2018.

dem Schutzbereich des DSGVO unterliegen und somit Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, haben. So ein schutzwürdiges Interesse besteht nur dann nicht, wenn die Daten infolge allgemeiner Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.⁴

Wie bereits oben angeführt, sind die Daten des vorangegangenen Haushaltsjahres jeweils am 31.05. zu veröffentlichen und müssen zwei Jahre lang zugänglich bleiben.⁵ Eine längere Zugänglichkeit ist in den Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen und würde dementsprechend das Recht auf Datenschutz der betroffenen Personen verletzen. Die angefragten Datensätze 2012 bis 2018 sind somit nicht mehr allgemein verfügbar. Weiteres sind die angefragten Daten eindeutig rückführbar, da diese Namen und Firmen beinhalten und nicht anonymisiert oder pseudonymisiert vorliegen.

Die AMA geht daher von einem schutzwürdigen Interesse der juristischen Personen und der Personenvereinigungen an den personenbezogenen Daten aus und kann daher dem Auskunftersuchen nicht nachkommen.

Hinzu kommt, dass selbst wenn man ein schutzwürdiges Interesse für juristische Personen und Personenvereinigungen verneinen würde, aus technischer Sicht eine Auftrennung der Datensätze in einen Datensatz mit rein juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften, oder rein natürlichen Personen nicht möglich ist bzw. diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, da im Stammdatenverzeichnis der AMA keine Kennzeichnung vorgenommen wird, die eine automatisationsgestützte, getrennte Ausgabe zulassen würde. Gemäß den Erläuterungen zum Auskunftspflichtgesetz⁶ sind nur jene Informationen auskunftspflichtig die nicht erst nach umfangreichen Ausarbeitungen zur Verfügung gestellt werden können. Somit kann auch aus diesem Grund der Anfrage nicht entsprochen werden.

⁴ VwGH 28. 2. 2018, Ra 2015/04/0087.

⁵ Art. 111 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 iVm Art. 59 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014.

⁶ ErlRv 41 BlgNR XVII, 3.

Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz

Wird eine angefragte Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt in diesem Fall das AVG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat das oben angeführte Aktenzeichen zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z. B. Fax, E-Mail) **innerhalb von vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides. Hinterlegte Sendungen gelten grundsätzlich mit dem ersten Tag, an dem sie zur Abholung bereitgehalten werden, als zugestellt. Sofern dieser Bescheid elektronisch zugestellt wurde, gilt die Zustellung nach dem erstmaligen Bereithalten als bewirkt.

Für den Vorstand



AgrarMarkt Austria

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung unter:
<https://www.ama.at/amtssignatur>

